

AUF DEN RECHTLICHEN SPUREN DER NORMALARBEITSZEIT

SEIT 1848

JOHANNES GÄRTNER TERESA CHUDASZEK KARIN BOONSTRA-HÖRWEIN

28.5.2015

619

Reichs-Geset-Platt

ür bas

Raiferthum Defterreich.

Jahrgang 1859.

LXV. Stud.

Ausgegeben und verfendet am 27. December 1859.

227.

Saiferliches Patent vom 20. December 1859,

womit eine Gewerbe-Ordnung für ben gangen Umfang bes Reiches, mit Ausnahme bes venetianischen Berwaltungsgebietes und ber Militärgränge, erlaffen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirfamteit gesett wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Raiser von Desterreich; zönig von Jungarn und Döhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Palmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Alirien; König von Jernsalem 20.; Erzherzog von Gesterreich; Größberzog von Coscana und Krakau; herzog von Gothringen, von Salzburg, Steper, Karnthen, Krain und der Pukowina; Größfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Möhren; herzog von Goer- und Nieder-Schlesten, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Bator, von Ceschen, Friaul, Ragusa und Bara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Crient und Priren; Markgraf von Ober- und Nieder-Laush und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Pregenz, Sonnenberg 20.; herr von Criest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschasse 20. 20.

Bon ber Abficht geleitet, bie gewerbliche Betriebfamteit in unferem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichft zu erleichtern, haben nach Bernehmung Unferer Minifter und nach Anhö-

ME INTELLIGENCE® BY

§. 76.

Pflichten unb Bechte. Der Behilfe ift verpflichtet, bem Dienstgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, fich anftändig zu betragen, die bedungene oder ortöubliche Arbeitözeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Berrichtungen nach bestien Kraften zu besorgen, über die Betriebsverbaltnisse bes Dienstgebers Berschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehilfen und hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Er ist berechtiget, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anftändige Behandlung und beim Austritte ein wahrheitögetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

S. 77.

Berbeie,

Es ist ben Gehilfen verboten, willfurliche Feiertage und fogenannte blaue Montage ju halten, ohne Ginwilligung bes Dienstgebers fur eigene Rechnung ober fur frembe Arbeitsgeber ju arbeiten, und unter sich Berabredungen zu treffen, um burch gemeinschaftliche Arbeitsver-weigerung ober durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen (§. 481 bes Strafgesesbuches).

S. 86.

Bermenbung bett Rinbern. Rinder unter 10 Jahren burfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen bes Baters ober Bormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubniöscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werben, und zwar nur zu folchen Arbeiten, welche ber Gesundheit nicht nachtheilig find
und die forperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnifichein ift nur bann auszusertigen, wenn entweber ber Besuch ber orbentlichen Schule mit ber Berwendung bei ber Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, ober von Seite bes Gewerbsinhabers burch Errichtung von besonderen Schulen fur ben Unterricht ber Kinder nach ben Anordnungen der Schulbehorbe genügende Borsorge getroffen ift.

§. 87. .

Für Individuen unter 14 Jahren barf bie Arbeitszeit täglich 10 Stunden, fur folche uber 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechenber Gintheilung mit genugenden Rubezeiten bemeffen werben.

Bur Nachtarbeit, b. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens, burfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch fann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst ber Betrieb gefährbet ware, die Behörbe auch bie Berwendung ber Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessen Abwechslung in ber Tag- und Nachtarbeit stattfinde.

Gbenfo fann bie Behörbe in Fallen eines außerordentlichen Arbeitsbedurfniffes eine vorübergebende Berlangerung ber Arbeitszeit um 2 Stunden fur bie Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur fur bie Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.



Reichsgesethblatt

für di

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Pander.

XXXVI. Studi. — Ausgegeben und versendet am 19. Juli 1884.

115.

Gefet vom 21. Juni 1884,

über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagoruhe beim Bergbau.

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Beim Bergban bürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden. Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Bormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden.

Frauen und Madchen jeden Alters durfen nur über Tags, Wochnerinnen erft fechs Wochen nach ihrer Niedertunft und nur auf Grund arztlicher Constatirung ihrer Arbeitsfähigfeit schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft, zur Arbeit verwendet werden.

8.2

Berjonen mannlichen Geschlechtes, welche bas 16., und Frauensperjonen, welche bas 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, burfen beim Bergban nur in einer Beise beschäftigt werben, welche ihrer forperlichen Entwicklung nicht nachtheilig ift.

§. 3.

Die Schichtbauer barf 12 Stunden und die tägliche wirkliche Arbeitszeit mahrend berselben 10 Stunden nicht übersteigen. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der Zeit der vollendeten Ausfahrt berechnet.

Ausnahmen hievon fann der Aderbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Zahl von sechzig wirklichen Arbeitsftunden in der Woche nicht überschritten werden darf.

68

Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag sechs Uhr Früh und zwar für sesammte Mannschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Begin an zu dauern.

XIME5°

Gefek vom 8. Mär; 1885.

betreffend die Abanderung und Ergangung der Gewerbeordnung.

§. 74 a.

+14

Arbeitspaufen.

Bwijchen ben Arbeitsstunden find ben Silfsarbeitern angemessen Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen muffen, wovon nach ber Beschaffenheit des Gewerbebetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entsallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsftunde fünf Stunden oder

8 75

Sonn- und Feiertageruhe.

Un Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit gu ruben.

Musgenommen hievon find alle an ben Gewerbelocalen und Werfsvorrichtungen vor-

gunehmenden Cauberungs- und Inftandhaltungearbeiten.

Der Sandelsminister im Sindernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Sindlicke auf die Bedürsnisse der Consumenten oder des öffentlichen Berkehres ersorderlich ift, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

Un ben Feiertagen ift ben Silfsarbeitern bie nothige Beit einzuräumen, um ben ihrer Confession entsprechenben Berpflichtungen zum Besuche bes Bormittagsgottesbienftes nach-

zufommen.

§. 75 a.

Abend- und Countagsichulen.

Die Gewerbsinhaber find verpflichtet, ben Silfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abends und Sonntagsschulen (Borsbereitungss, Fortbildungss, Lehrlings oder Facheurse) die erforderliche Zeit einzuräumen.

§. 95.

Rachtarbeit.

Jugenbliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Gine Berlängerung ber Arbeitszeit fann im Falle zwingender Nothwendigkeit und während längftens breier Tage in einem Monate gegen bloge Anmelbung bei ber Gewerbs-behörde erfter Inftang erfolgen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrifation als Silfsarbeiten nothwendig voroder nachgehen muffen (Resielbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Silfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen feine Anwendung.

Die Ueberftunden find befonders gu entlohnen.

B. Für Bilfsarbeiter in fabrifsmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen.

§. 96 a.

In fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Silfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Ginrechnung der Arbeitspaufen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Doch tann ber Sanbelsminifter im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Sandels- und Gewerbefammern diejenigen Gewerbstategorien im Berordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse berselben die Berlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ift, und ift die Liste berselben pon drei zu brei Jahren zu revidiren.

Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbsunternehmungen, für welche im Sinne der §§. 75, Alinea 3 und 96 b), Alinea 4 der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit ange-

meffen zu regeln.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eingetreten ist, kann die Gewerbsbehörde erster Instanz einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Berlangerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Daner von drei Wochen, bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

XIME5°

Reichsgesethblatt

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Pänder.

XL. Stück. - Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1901.

3mhalt: M 81. Gefet, womit bezüglich ber beim Rohlenbergbaue in ber Grube beichaftigten Arbeiter bas Gefet vom 21. Juni 1884 fiber Die Beichaftigung von jugenblichen Arbeitern und Franenspersonen, bann fiber bie tagliche Arbeitebauer und bie Sonntagerufe beim Bergbane, abgennbert wirb.

81.

Gefet vom 27. Juni 1901.

womit bezüglich ber beim Rohlenbergbane in ber Grube beidaftigten Arbeiter bas Gefes bom 21. Juni 1884, 92. 6. Bl. Dr. 115, über die Beichäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die gestattet werben, wenn bei bem betreffenben Bergban tägliche Arbeitsbauer und bie Countagsrube beim Bergbaue, abgeanbert wird.

Dit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichs. rathes finbe 3ch anguordnen, wie folgt:

Mrtifel I.

Der §. 3 bes Gefeges bom 21. Juni 1884. R. G. Bl. Rr. 115, tritt bezüglich ber beim Roblenberg. bane in ber Grube beichäftigten Arbeiter in feiner gegenwartigen Saffung außer Rraft und hat gu lauten, wie folgt:

§. 3.

Die Schichtbauer fur bie beim Rohlenbergbaue in ber Grube beichaftigten Arbeiter barf neun Stunden Aderbauministerium im Einvernehmen mit bem täglich nicht überfteigen.

Der Beginn ber Schicht wird nach ber Beit ber Ginfahrt, ihre Beendigung nach ber vollenbeten Husfahrt berechnet.

Schichtbauer einzurechnen, ausgenommen, wenn folche über Tag jugebracht werben, in welchem Salle auch bie zur bezüglichen Aus- und Wiebereinfahrt erforberliche Beit in die Schichtbauer nicht einzurechnen ift.

Ausnahmsweise fann auch eine langere als bie mit biefem Gefete festgesette Schichtbauer bis jum Musmage von zwölf Stunden mit einer gebn Stunder taglich nicht überfteigenben wirflichen Arbeitszeit gur Beit ber Qunbmachung biefes Wefeges eine langere Schichtbauer bereits bestanben hat und bie Ginführung ber neunftundigen Schichtbauer ober eine Abfürgung ber bisherigen Schichtbauer überhaupt im Sinblide auf die obwaltenben betriebetechnifchen ober wirtichaftlichen Berhaltniffe bie Aufrechthaltung bes Betriebes unmöglich machen ober gefährben murbe.

Gine folche Ausnahme tann entweder für fammtliche Grubenarbeiter ober für einzelne Rategorien berfelben gemährt werben.

Die Bewilligung einer berartigen Ausnahme fann nach Anborung bes Bergbanunternehmers und bes Localarbeiteransichnffes (g. 23 bes Gefenes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Rr. 156) auf bie Dauer ber erwähnten Berbaltniffe in erfter Inftang Die Berghauptmannichaft im Einbernehmen mit ber politifchen Lanbesftelle, in zweiter Inftang bas Minifterium bes Innern ertheilen.

Gerner tann ber Aderbauminifter filr bochgelegene Roblenbergbaue ber Albenlander Ausnahmen von der im reften Absahe bestimmten täglichen Die aus ber Ratur bes Betriebes fich ergeben- Schichtbauer mit ber Dafgabe bewilligen, bafs bie den, fowie die fonftigen Rubepaufen find in die Gesammtbauer ber von einem Arbeiter in einer

> Boche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen barf.

19.

Gefet vom 14. Janner 1910.

betreffend die Dauer ber-Arbeitszeit und ben Labenidlug in Sandelsgewerben und berwandten Wefchaftsbetrieben.

§ 96 d.

In Sanbelsgewerben, im Speditionsgewerbe und im Barenverichleiße ber Brobuftionsgewerbe ift ben Silfearbeitern (§ 73) nach Beendigung ber tagliden Arbeitszeit eine ununterbrochene Rubegeit bon min-

beftens 11 Stunden gu gewähren. Gur Ruticher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Rubezeit minbeftens 10 Stunden gu betragen.

138.

Gesetz vom 19. Dezember 1918 über bie Einführung bes achtstündigen Arbeitstages in fabriksmäßig bestriebenen Gewerbeunternehmungen.

Die Provisorische Nationalversammlung bes Staates Deutschöfterreich hat beschloffen:

§ 1.

- (1) Bom Beginne ber Birksamkeit bieses Gesets bis jum Friedensschlusse darf in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen die Arbeitszeit bes gewerblichen hilfsarbeiters ohne Sinrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.
- (2) Diese Borschriften finden auch auf jene Betriebe, beren Inhaber eine Körperschaft, insbesondere der Staat, ein Land oder eine Gemeinde ist, unter der Boraussehung Anwendung, daß der Betrieb als fabriksmäßiger zu gelten hätte, wenn er der Gewerbeordnung unterliegen würde. In zweiselhaften Fällen entscheidet das Staatsamt sur soziale Fürsorge nach Anhörung des im § 6 vorsgeschenen Beirates.

§ 2.

In Betrieben ber im § 1 bezeichneten Art barf die Arbeitszeit ber jugendlichen Hisfsarbeiter und der Frauenspersonen nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu endigen.

§ 3.

Eine Berlängerung ber Arbeitszeit bes hilfsarbeiters ist gegen bloße Anmeldung ber Gewerbebehörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsitörung erheischt.

\$ 8.

überftunden, die' fich für den gewerblichen Silfsarbeiter aus einer Berlangerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1, 2 und 5 vorgesehene Ausmaß

ergeben, find um mindestens 50 Prozent höher zu entlohnen als die normale Arbeitszeit. Ift ein Affordsohn vereinbart, so gilt als Stundenlohn der im Durchschnitte in der Arbeitswoche auf eine Arbeitsftunde entfallende Teil des Gesamtwochensverdienstes des Hilfsarbeiters.

117.

Bollzugsanweisung bes Dentschöfters reichischen Staatsamtes für soziale Fürs sorge vom 12. Februar 1919, zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über bie Einführung bes achtständigen Arbeitstages in fabritsmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Artifel I.

Bon ben Sorichriften bes Gefehes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Rr. 138, über bie Einfährung bes achtständigen Arbeitstages in fabritomäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen werben im Ginne bes § 6 bieles Gesches nachfrebende Anonahmen gewährt:

1. In jenen fabritsmäsig betriebenen Gewerbeunternehmungen, in benen die Arbeitsleistung der
weiblichen und jugendlichen Arbeiter mit jener der
männlichen berart zusammenhängt, daß die Beodiachtung der Borichristen des § 2 des Gesehes enzweder eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit
der männlichen Arbeiter zur Folge hätte oder die Berwendung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter
in Frage stellen würde, sinden die Bestimmungen
des § 2 des Gesehes feine Anwendung.

StBGI 281/1919

§ 96 d.

- (1) In handelsgewerben, im Warenverschleiß der Erzeugungsgewerbe und in den Lontoren und Magazinen des Speditionsgewerdes ist den hilfsarbeitern (§ 73) und Angestellten (§ 1 des handlungsgehilsengesehes) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden, im Aleinhandel mit Lebensmitteln und im Aleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerde von mindestens 11 Stunden
 zu gewähren. Für Autscher im Speditionsgewerde
 hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens
 11 Stunden zu betragen.
- (2) Innerhalb ber Arbeitszeit ift ben hilfsarbeitern und Angestellten eine Mittagspause einzuräumen. Die Mittagspause fann für alle hilfsarbeiter und Angestellten bes Betriebes gleichzeitig ober im Bege ber Abwechstung gewährt werben und muß, wenn die Arbeitszeit nach ber zwölften Mittagsstunde mehr als vier Stunden beträgt und ber Dienstnehmer bas Mittagessen außerhalb bes Hauses, in dem sich der Betrieb befindet, einnimmt, mindestens zwei Stunden, sonst minbestens eine Stunde betragen. Endigt die nicht mehr als siebenstündige Arbeitszeit spätestens um 3 Uhr, so tann die Mittagspause bis auf eine halbe Stunde herabgesett werden.

581.

Gefet vom 17. Dezember 1919 über ben achtstündigen Arbeitstag.

Die Rationalversan julung bat beichloffen:

§ 1.

- ii) In den Betrieben, die den Borfchriften der Gewerbeordnung unterliegen, darf die Arbeitegeit bes Arbeiters und des Angestellten ohne Ginrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als hochstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.
- (2) Die Arbeitszeit von weiblichen Arbeitern und Angestellten und von mannlichen jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensiahr barf nicht mehr als 44 Stunden innerhalb ber Arbeitswoche betragen und hat an Sameingen um 12 lift mittags zu enden.



1920 STGBL 134/1920 GESETZ, WOMIT EINIGE
BESTIMMUNGEN DER GESETZE VOM 18. DEZEMBER 1919, ST.
G. BL. NR. 570, 571 UND 572, ABGEÄNDERT UND ERGÄNZT
WERDEN (NACHTRAG ZUM
BESOLDUNGSÜBERGANGSGESETZ)

Artifel VI.

Amtszeit.

Die Amtszeit der in den Artikeln I und II sowie V genannten öffentlichen Angeskellten bei allen Behörden (Amtern, Anstalten) wird einheitlich mit 7 Stunden sestgesetzt, sofern nicht nach den geltens den Bestimmungen schon eine höhere Amts(Arbeits)-zeit besteht. Dementsprechend ist auch die Lehrsverpslichtung der Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Bolks- und Bürgerschulen zu erhöhen.



GBI 231/1939 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften im Lande Österreich vom 7. Februar 1939 bekanntgemacht wird.

co Die durch Betriedsfeiern, Bolksfeste, öffentliche Beranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß an Werktagen ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktage von fünfzusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen berteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aussfällt, um den Gesolgschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

§ 12. Arbeitsfreie Beiten und Ruhepaufen.

o) Den Gefolgschaftsmitgliedern ift nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit den mindestens els Stunden zu gewähren. In Gastund Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und im Berkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verfürzt werden. Das Gewerdeaussichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses weitergehende Ausnahmen zulassen.

§ 6. Arbeitszeitberlängerung an dreißig Tagen.

Die Gefolgschaftsmitglieber eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung dürsen an dreißig Tagen im Jahr über die regesmäßige Arbeitszeit hinaus mit Mehrarbeit dis zu zwei Stunden täglich, jedoch nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§15 mindesten 25% Überstunden und nicht für alles (z.B. nicht bei Arbeitsbereitschaft

§19 Nachtzeit 20:00 - 6.00 Uhr



1941

1. In Alagenfurt und Billach.

§ 1. Rleinhandel mit Bebensmitteln.

1. In den Städten Klagenfurt und Billach find im Kleinhandel mit Lebensmitteln und im Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet wird, die dem Kundenversehr dienenden Geschäftsräumlichkeiten (Laden) an allen Werttagen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr gesichlossen zu halten. Die Laden müssen an allen Werttagen von 8 bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 18.30 Uhr für den Kundenversehr offengehalten

§ 5. Regelung an Martitagen.

In Orten, in denen an Markttagen ein erheblicher Zuftrom landlicher Käufer auftritt, gilt die festgesetze Mittagssperre an diesen Tagen als aufgehoben.



Ausnahmen und Mikromanagement sind von Anfang an und durchgängig dabei

1859 ff

- Vorübergehend erhöhter Bedarf
- Gewerben wo Tag und Nacht gearbeitet wird

1884: "ihrer Natur nach"

1885: zwingende Nothwendigkeit vor- oder nachgehende Arbeit

1885 Gewerbe auf Gewerbe zu Sonntag

1886 (ff): Sonntagsruhe ist das dominierende

Thema

1886: Verlängerung auf 12h

1910 Ladenschluss ganz oft ein Thema

44. Leichenbestattungenuternehmungen.

Die Sonntagsarbeit ift gestattet jum Zwede ber Leichenaufbahrungen, Feierlichkeiten, Berführungen und Bestattungen. RGBI 58/1895

RGBI 90/1910

1. Frangensbab.

In der Zeit vom 1. Juni bis 31. Angust jedes Jahres können in dem Kurorte Franzensbad die unter die Bestimmungen des § 96 e sallenden Räumlickeiten bei allen Handelsgewerben sowie beim Warenverschleiß der Produktionsgewerbe die neun Uhr abendoffen gehalten werden. Rur beim Verschleiß von Zuderbäckerwaren ist das Offenhalten der vorerwähnten Räumlichkeiten die est Uhr nachts gestattet.

1901

- 1901: Bergbau ax 9h Schichten, Ausnahme
 12h
- o 1903: Pausen Eisenbahn
- RGBI 33/1906 Verordnung des
 Handelsministeriums im Einvernehmen mit
 dem Ministerium des Innern, mit welcher
 auf Grund des § 96 b der Gewerbeordnung
 (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22)
 die Verwendung von jugendlichen
 Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der
 Emailgeschirrfabrikation in der Zeit
 zwischen 8 und 9 Uhr abends gestattet wird

8h Tag

- o Frauen...19.12.1918
- o 17.12.1919
- o Erste Ausnahmen 28.7.1920
- o Zweite 9.11.120

1907

o RGBL 199/1907

Mrtifel V.

Sofern bie im Artifel III unter 1, 2 und 4 ermähnten Arbeiten bie Arbeiter am Besuche bes Bormittaggotteshienstes hindern, find die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei biesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an bem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu laffen, welche ihm den Besuch bes Bormittaggottesbienftes ermöglicht.

Artitel X.

In jenen Handelsgewerben, in welchen bas Bersonal an Sonntagen langer als brei Stunden verwendet wird, ist diesem Bersonale im Wege der Abwechstung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchsührbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

1939

o Ausfallende Tage wegen Volksfest verteilt



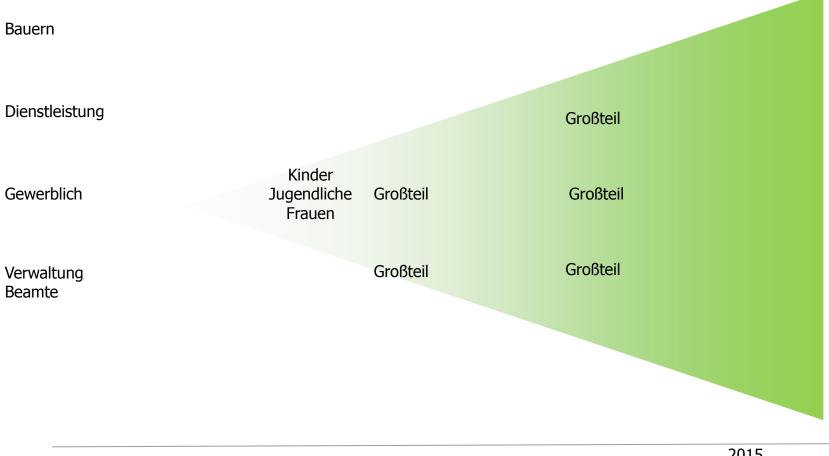
Logiken und Grenzen sind zT stabil zT ganz anders (Pause)

○ Jetzt: 22:00 – 6:00

1884 fff 1917 1910 o 1884 Sonntagsruhe o 8h innerhalb von 24h o Ruhezeit 11h o 1886 Pause (1,5h) Wirkliche Arbeitszeit o 1901: 54h pW 1939 o 11h Ruhezeit Regelmäßige Arbeitszeit **Nacht** 1918 **Beamte** ○ **1859 fff** 21:00 - 5:00 Überstunden 50% Pause inkludiert 1939 25% ○ 7h für Lehrer = Verlängerung 1920 o 1885: 20:00 - 5:00 Dann wieder 50% o 1939 §19 Nachtzeit 20:00 – 6:00 Uhr



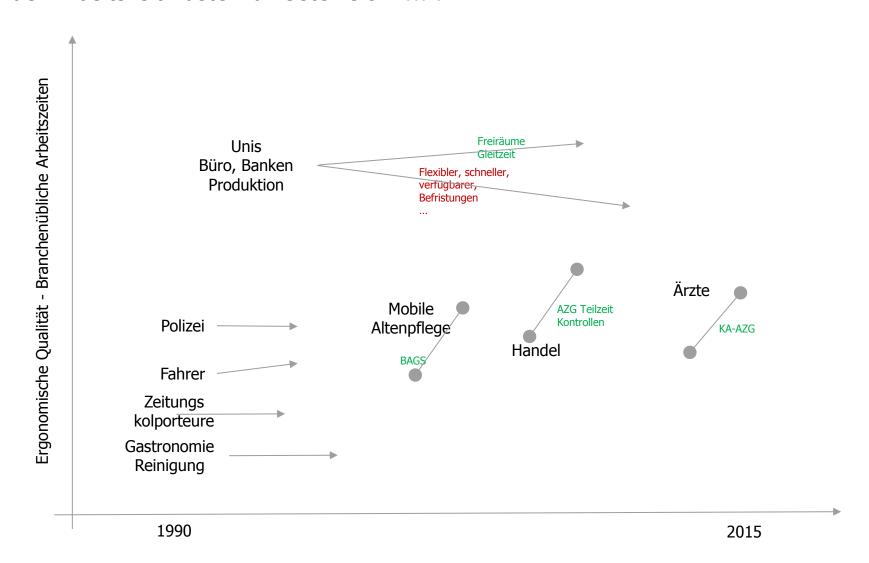
Betroffenenkreis



2015



Entwicklungen der Arbeitszeiten – der subjektive Versuch einer Verortung der Arbeitszeitmuster für Österreich 150523





Versuch der Gesamteinschätzung von "Normalität" bei Arbeitszeiten

"Normalität" im Sinne PERSONENKREIS: Zunahme	"Normalität" im Sinne TAGESLÄNGE: in letzter Zeit recht konstant	"Normalität" im Sinne PAUSE: anders
Nur mehr wenige Beschäftigte sind von Regeln ausgenommen bzw. werden Regeln nicht materiell geprüft	In weiten Bereichen 8h plus Ausnahmen zT Überstundenabbau zT Beschränkungen	Von 1,5h zu 0,5h
GastronomiezT Reinigung		
 zT 24h Pflege Kolporteure	"Normalität" im Sinne AUSNAHMEN: Nach Tätigkeit	"Normalität" im Sinne NACHT: leicht anders
zT gegenläufig All-In,	 Dienstleistungen waren und sind flexibel Produktion und Verwaltung werden zunehmend zu Dienstleistungen (verfügbarer, kundenorientierter, dynamischer) 	20:00 – 5:00 Zu 22:00 – 6:00

"Normalität" im Sinne FREIE TAGE: Zunahme	"Normalität" im Sinne AUSHANDLUNG: Zunahme	"Normalität" im Sinne URLAUB: anders
Samstag Urlaub Freizeitoptionen Handel	Von Verordnung zu Gleitzeit, Wahlzeit, Option Aber auch Ergebnisverantwortung	Von einer langen zu vielen kürzeren Zeiten



ANHANG



These: Soziale Selbstverständlichkeiten spielen starke Rolle

1859

o Bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit

Durchgängige Konfliktfelder

- o Sonntagsruhe
- Ladenschluss
- Bäcker

Erzählung Oswald G. 18.3.2015

- Es wollte kein Bauer der Letzte sein der zum Abendessen mit der Glocke rief – damit steuerte sich das sozial.
- Hufschmied war wie ÖAMTC

Ärztl. Tätigkeit

o "Bin nicht mehr der Verantwortliche"



RGBI 22/1885 §73

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahress oder Monatsgehalt anges stellten Individuen, wie: Wertführer, Mechanifer, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expes dienten, Zeichner, Chemiter und dergl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.



- 3 Zitiert nach Talos 1983: 5.
- 4 1901 kam es im Gefolge eines Streiks von 60.000 Bergarbeiter_innen in Böhmen, Mähren und Schlesien zu einer weitere Reduktion auf 9 Stunden pro Schicht (Talos 1983:9).
- Im Zuge dessen kam es zur Festlegung des Maximalarbeitstages: 1884 wurde für den Bergbau die Schichtdauer mit 12 Stunden und die effektive Arbeitszeit mit 10 Stunden festgelegt.4 Die **Gewerbeordnungsnovelle 1885** führte den **Maximalarbeitstag von 11 Stunden in Fabriken** ein. Damit hat ein wesentliches Prinzip, nämlich die gesetzliche Regulierung Arbeitszeit anstatt bloßer 8
- Marktmechanismen, der in die Sozialpolitik Eingang gefunden, dessen grundsätzliche Bedeutung in Zukunft nicht mehr weiter diskutiert wird in der Folge ging es um dessen Reichweite und eine weitere Reduktion der Arbeitszeit (Talos 1983: 7).
- Die weitere wesentliche Wegmarke ist zweifelsohne die **Einführung des Achtstundentages**, die am 19.12.**1918** erfolgte (und die vorerst bis zum Friedensschluss5 befristet war).6 Freilich war dieser auch nur a



150319

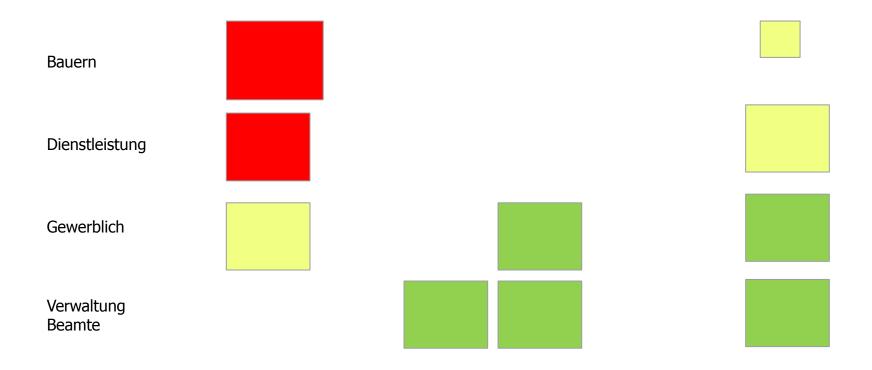
Struktur O Es war Handel, Gewerbe, Bergbau und Bauern extra O Dienstboten waren noch mal was anderes O Gesundheit nochmal anders O Feiertage waren immer das erste sowohl auch 1. als auch nach 2.tem Krieg Sehr viel Bezug auf Charakter der Arbeit O Florettseide – Ausnahme für Frauen bei Spinnresten

Schicht	Bäcker
Arbeitsende 20:00 außer bei Schicht	 Bäcker: Keine Arbeit in der Nach Andere Zeiten am flachen Land Sonntag immer Cultusminister Check: Deutschland Volks-Gemeinschaft



These: Der Beschäftigtenanteil, der reguliert wird, steigt

1860



2015